



Amtsblatt-Nr.
Nr. 07/2025

Erscheinungstag:
14.04.2025

Inhalt:

- 1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2025**
- 2. 77. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen - Öffentliche Auslegung**
- 3. Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen - Öffentliche Auslegung**
- 4. 3. Änderung der Abfallentsorgungssatzung**
- 5. 1. Änderung der Elternbeitragssatzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule (OGS)**
- 6. Ergebnis des Bürgerentscheids vom 16.03.2025 bzgl. der Errichtung einer Zentralen Landesunterkunft für geflüchtete Menschen (ZUE)**



HERAUSGEBERIN:

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2025 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. geltenden Fassung wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 09.04.2025 verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der Auto- / Wirtschaftsschau am Sonntag, dem 27.04.2025
2. der Culinara am Sonntag, dem 15.06.2025
3. der Herbstkirmes am Sonntag, dem 12.10.2025 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 30.11.2025

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen ist das Lebensmittelgeschäft „Kaufland“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, 09.04.2025

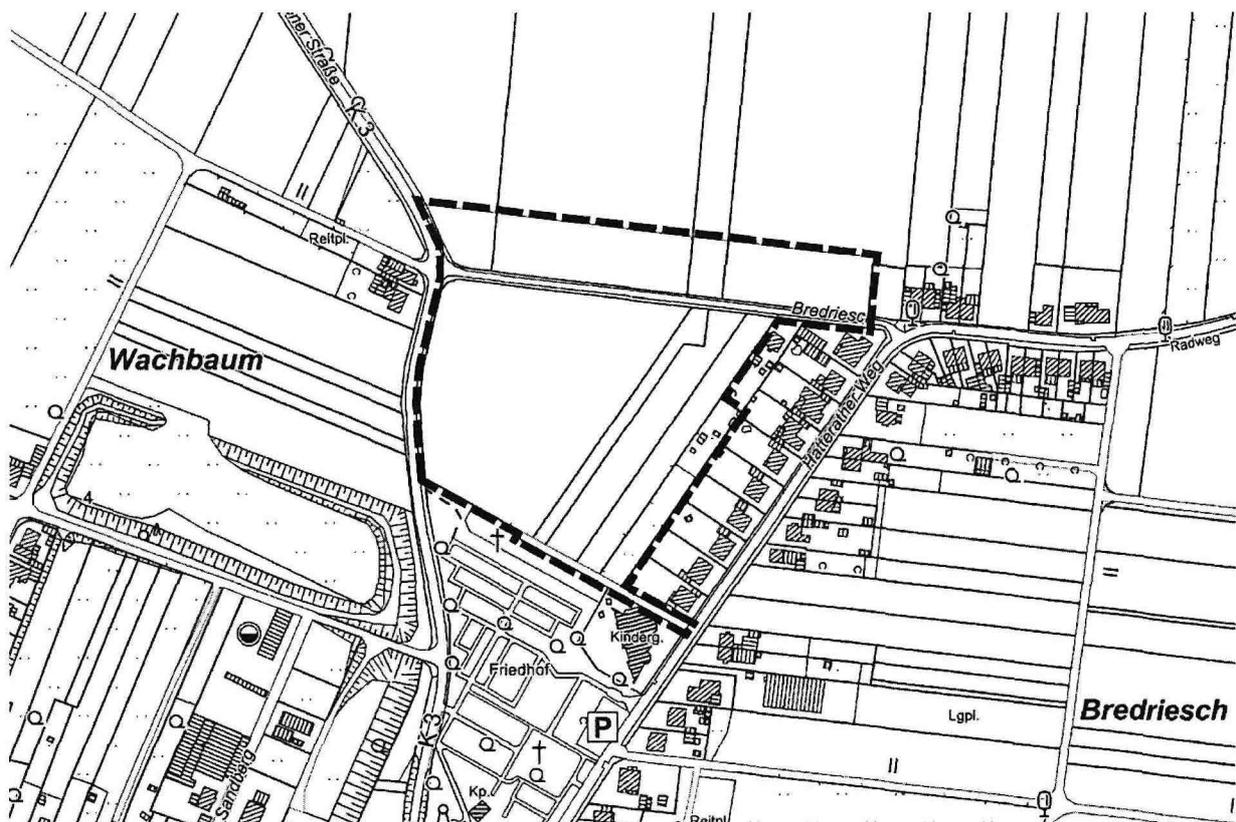
Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde



Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Bekanntmachung
(Amtsblatt Nr. 07/2025, 14.04.2025)

- I. Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Gillrath, nördlich und südlich der Straße "Bredriesch", östlich der Birgdener Straße (K 3) und westlich des Hatterather Wegs
- III. Übersicht: Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen



■■■■ Geltungsbereich des Plangebiets

IV. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.
2. Es wird beschlossen,
 - a) den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet

zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Hierdurch wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen ermöglicht.

- b) gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen und von ihnen Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung einzuholen.“

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen liegt mit den dazugehörigen Planunterlagen und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom

22.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten

montags bis freitags von 08:00 bis 12.30 Uhr und
donnerstags von 14.00 bis 16:00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ansprechpartner hierfür sind insbesondere die Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt:

- Herr Jochen Tichelbäcker, Zimmer 229, Tel.-Nr. 02451 / 629-234,
- Herr Thomas Reinecke, Zimmer 224, Tel.-Nr. 02451 / 629-236,
- Herr Jannik Königs, Zimmer 223, Tel.-Nr. 02451 / 629-241 und

Stellungnahmen können insbesondere in elektronischer Form, per E-Mail unter stadtplanung@geilenkirchen.de oder über den nachfolgenden Link abgegeben werden:

<https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

Die Unterlagen zum Planungskonzept, diese Bekanntmachung, eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets und weitere Informationen können ebenfalls über den vorgenannten Link abgerufen werden.

Eine Abgabe von Stellungnahmen ist darüber hinaus auch in schriftlicher Form sowie zur Niederschrift möglich.

Informationen zu umweltrelevanten Aspekten, wie die Umweltauswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

| Umweltbezogene Informationen Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen | |
|---|---------------------------|
| Schutzgut | Art der Umweltinformation |
| | |

| | |
|-----------------------|--|
| Mensch | Daseinsfürsorge, Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Naherholung, Immissionen, Vorbelastung, Gefahren für menschliche Gesundheit, Siedlungsstrukturen |
| Tiere | Artenvielfalt und Artenschutz, Lebensraum und -qualität, Inanspruchnahme von Freiraum, zu erwartendes Artenvorkommen |
| Pflanzen | Artenvielfalt und Artenschutz, Biotopfunktion, Inanspruchnahme von Freiraum, Eingriff und Kompensation |
| Biologische Vielfalt | Vielfalt der Ökosysteme, Artenvielfalt, genetische Vielfalt innerhalb der Arten, Lebensraumtypen |
| Fläche | Lebensgrundlage für Menschen, Inanspruchnahme und derzeitige Nutzung, Vorbelastung und Verbrauch |
| Boden | Zusammensetzung, Schutzwürdigkeit, Vorbelastung, Altlasten, Empfindlichkeit, Bodenfunktion (Nutzung und potenzieller Lebensraum) |
| Wasser | Funktion als Grundlage organischen Lebens, Bedeutung Kleinklima, Trinkwasserreservoir, Hochwasserschutz, Grundwasserschutz, Vorbelastung, Grundwasserabsenkung, Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete |
| Luft und Klima | Kleinklima und Vegetationsentwicklung, Luftqualität, Vorbelastung |
| Landschaft | ästhetische und identitätsbewahrende Funktion, Eigenart, Erholungswert, Vorbelastung, Landschaftszusammenhang & Landschaftsbild |
| Kultur- und Sachgüter | Bau- und Bodendenkmäler, Bodenschätze, Vorbelastung, bauliche Anlagen |
| Wechselwirkungen | |

Die folgenden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen - auch als Gutachten - sind Bestandteil der im Zeitraum der Beteiligung ausliegenden Unterlagen:

- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe 1, Büro Dipl.-Biol. M. Straube, Wegberg, 12.2022
- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe 2, Büro Dipl.-Biol. M. Straube, Wegberg, 11.2023
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Büro für Freiraum und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. G. Beuster, Erkelenz, 01.2024

V. Bekanntmachungsanordnung

Die unter IV. genannten Beschlüsse des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 09.04.2025 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ergeht gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und § 4 a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Geilenkirchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

VI. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweilige Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, die durch den Rat der Stadt Geilenkirchen ebenfalls am 09.04.2025 beschlossen wurde, mit ausliegt.

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

Geilenkirchen, den 10.04.2025



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen

Vom 10.04.2025

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 09.04.2025 folgende Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 2 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Geilenkirchen

2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG) und Verwertung von Sortierresten im Bioabfall. Unter Bioabfällen im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Küchenabfälle, d. h. Obst-, Gemüse- und Essensreste, sowie pflanzliche Abfälle aus dem Gartenbereich (Garten- und Grünabfälle) zu verstehen (§3 Abs. 7 KrWG).

Biologische Abfälle tierischer Herkunft sind ausgenommen.

Auf die Trennliste, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

Art. 2

§ 11 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (7) Wird eine Fehlbefüllung von Bio- oder Papiergefäßen im Rahmen der Leerung durch das Entsorgungsunternehmen festgestellt, wird die Tonne nicht geleert. Es erfolgt eine fototechnische Dokumentation, sowie eine Datenübermittlung an die Verwaltung. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 24 dieser Satzung wird unmittelbar eingeleitet.

Wird auf drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das Gefäß falsch befüllt wurde, so wird wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle das Bio- und/oder Altpapiergefäß abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen des abgezogenen Bioabfall-/Altpapiergefäß ersetzt.

Art. 3

§ 13 Abs. 2 wird um Satz 3 ergänzt:

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Geilenkirchen gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen im Rahmen der Abfuhr nicht entleert werden, solange die dortigen Störstoffe nicht aussortiert worden sind.

Folgende Anlage 4 wird hinzugefügt:

Anlage 4
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen (§ 2 Absatz 2 Nr. 2)

Trennliste Bioabfall

Zum Bioabfall zählen insbesondere:

1. aus der Küche:

- Gemüseabfälle
- Obstabfälle
- rohe Speisereste pflanzlicher Herkunft aus Privathaushalten
- Kaffeefilter, Kaffeesatz, Kaffeepads aus Papier o Teebeutel und Teesatz

2. aus dem Garten:

- Baum-, Strauch- und Grasschnitt
- Blumen und Zierpflanzen (ohne Topf)
- Laub o Fallobst in kleinen Mengen
- Pflanzen und Pflanzenteile
- Unkraut, Wildkräuter

3. aus dem Haus:

- Zeitungspapier zum Einwickeln der Bioabfälle
- Späne von unbehandeltem Holz

NICHT zum Bioabfall zählen insbesondere:

- Fleischabfälle
- Wurstabfälle
- Fischabfälle
- Knochen und Fischgräten
- Holzasche
- Kohlenasche
- Grillkohle
- Frittierfett
- Hunde-/Katzenkot
- Katzenstreu
- Fäkalien
- Kleintiermist und Kleintierstreu
- Staubsaugerbeutel
- Straßenkehricht
- Textilien

- Windeln und Hygieneartikel
- Obst- und Gemüsenetze
- Verpackungen aus Kunststoff
- Verbundmaterial und Metall/Aluminium
- Kaffeekapseln, auch keine abbaubaren
- Beschichtete Papiertüten (=Bäckerei-Tüten)
- Plastiktüten
- Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen und kompostierbare Verpackungen (=Biomüllbeutel)

Diese Trennliste ist nicht als abschließend zu betrachten

Art. 5

Die Änderungssatzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 10.04.2025



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin



1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Geilenkirchen (Offene Ganztagschulen)

Vom 10.04.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. S. 250), § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2024 (BGBl. I S. 361), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.04.2025 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

In § 3 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt geändert:

- (3) Die monatlichen Beiträge sind entsprechend dem Jahreseinkommen nach § 4 dieser Satzung wie folgt zu entrichten:

| Einkommens- gruppe | Jahreseinkommen | Monatlicher Elternbeitrag |
|-----------------------|---------------------------------|---------------------------|
| 1 | bis 30.000,00 € | 0,00 € |
| 2 | ab 30.001,00 € bis 38.000,00 € | 52,50 € |
| 3 | ab 38.001,00 € bis 50.000,00 € | 73,50 € |
| 4 | ab 50.001,00 € bis 62.000,00 € | 105,00 € |
| 5 | ab 62.001,00 € bis 74.000,00 € | 126,00 € |
| 6 | ab 74.001,00 € bis 86.000,00 € | 157,50 € |
| 7 | ab 86.001,00 € bis 98.000,00 € | 178,50 € |
| 8 | ab 98.001,00 € bis 110.000,00 € | 199,50 € |
| 9 | über 110.000,00 € | 220,50 € |

- (4) Für das Betreuungsangebot an Schultagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr außerhalb der Unterrichtsstunden ist ein monatlicher Beitrag von 42,00 € pauschal je Teilnehmer/in unabhängig vom Jahreseinkommen und der Geschwisterkindregelung zu entrichten. Die Pauschale entfällt für Teilnehmer/innen, welche die Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 10.04.2025



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 16.03.2025

Hiermit wird das vom Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 09.04.2025 festgestellte amtliche Ergebnis des Bürgerentscheids, der per Briefabstimmung im Zeitraum vom 24.02. bis zum 16.03.2025 zu der Frage

„Sind Sie dagegen, dass auf dem Grundstück Flur 44, Flurstück 181 in Geilenkirchen eine „Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE)“ zur Unterbringung von maximal 350 geflüchteten Menschen durch die Bezirksregierung Köln errichtet, betrieben und sicherheitstechnisch betreut wird und die Stadt die Verhandlungen mit der Bezirksregierung Köln über die Errichtung einer ZUE fortführt, weil in der Nähe zwei kleine Dörfer - Rischden und Hochheid mit einer in Summe deutlich geringeren Bevölkerungsanzahl (250) als die ZUE maximal an Bewohnerinnen und Bewohner aufweisen wird - vorhanden sind und der Standort auf dem als Gewerbefläche definierten Areal des Gewerbegebietes An Fürthenrode in unmittelbarer Nähe der dort ansässigen Unternehmen liegt und die Stadt Geilenkirchen die verpflichtend aufzunehmenden Flüchtlinge ohne Wohnsitzauflage auch dezentral oder zumindest in einer ZUE an einem anderen Ort unterbringen könnte, ohne dass die Gemeinschaft aus Bevölkerung und Gewerbetreibenden durch die Platzierung einer ZUE an diesem Ort systemrelevanten Veränderungen des Wohn- und Gewerbeumfelds ausgesetzt wäre?“

stattgefunden hat, öffentlich bekannt gemacht:

| | |
|--|--------|
| Abstimmungsberechtigte lt. Abstimmungsverzeichnis: | 22.587 |
| Abstimmende insgesamt: | 10.534 |
| Ungültige Stimmen: | 18 |
| Gültige Stimmen: | 10.516 |
| Ja-Stimmen: | 4.644 |
| Nein-Stimmen: | 5.872 |

Damit ist die Frage mehrheitlich und mit dem erforderlichen Quorum mit „**Nein**“ beantwortet worden.

Geilenkirchen, den 14.04.2025



i. V. Brunen
Erster Beigeordneter